

zung vorlege, oder doch über die Resultate dieses Antrags bei dem Budget oder sonst eine besondere Mittheilung mache.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Er wird zuhause unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Wie sehr auch dem Ministerium das Schicksal der Actuarien am Herzen liegt, und so gern es etwas zur Verbesserung ihrer Lage thun möchte, so muß es doch den Prämissen, die der geehrte Abgeordnete Todt zu diesem Antrage vorangestellt hat, Einiges entgegensetzen. Sie beruhen zum Theil auf einem Mißverständnisse. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, es würden die Auditoren vor den Viceactuarien bevorzugt und würden ihnen eingeschoben, so daß sie in ihrer Anciennetät zurückkämen. Wenn er zugleich erwähnte, es wäre die Regel, daß die Auditoren sofort Actuarien würden, so muß ich dem widersprechen. Es sind eben so viel, ja noch weit mehr nicht sofort Actuarien, sondern nur Viceactuarien, und zwar ganz unten anstehend geworden. Man hat allerdings, und namentlich im Anfange die Auditoren, wenn sie das Appellationsgericht verließen, sofort zu Actuarien gemacht. Es beruht dies darauf, einmal, daß sie eine andere Qualification erlangt haben, und daß sie längere Zeit umsonst arbeiten mußten; denn sie konnten sonach nicht unter vier Jahren wirklich angestellt werden. Sie mußten erst ein Jahr den Access bei den Untergerichten gehabt, dann, wenn sie die Probenschrift gemacht hatten, ein Jahr Protocollanten gewesen sein, und dann zwei Jahre umsonst als Auditoren arbeiten. Das Ministerium hat diese Qualification, ohne eine andere auszuschließen, für die geeignetste für den Staatsdienst gehalten, namentlich weil so eine Abwechselung zwischen der practischen Beschäftigung und Befestigung in der Theorie erlangt wird; deshalb ist es vorgekommen, daß manche Auditoren Actuarien wurden. Allein der geehrte Abgeordnete ist in einem Mißverständnisse, wenn er glaubt, daß dadurch die Viceactuarien überhaupt zurückgesetzt worden wären. Er scheint von der Ansicht auszugehen, daß die Actuarien und Viceactuarien für eine Art von Beamten zu betrachten seien. Dies ist nicht richtig. Die Actuarien bilden eine besondere Classe von Staatsdienern und die Viceactuarien auch. Wichtig ist es allerdings, daß die Viceactuarien, aber lediglich nur in Ansehung der Besoldung in drei Classen eingetheilt werden, und zwar von 400 Thlr., 350 Thlr. und 300 Thlr., und daß das Ministerium diese, ohne daß sie jedoch nach dem Staatsdienergesetze diesfalls ein Recht beanspruchen könnten, in die höhern Gehalte nach Anciennetät aufrücken läßt. Aber eine Aufrückung vom Viceactuar zum Actuar findet nicht statt. Das Ministerium geht von der Ansicht aus, daß die Actuarien eine besondere Classe bilden und die Viceactuarien auch. Hauptsächlich wegen der Wichtigkeit der Geschäfte in größern Aemtern, wo ein Actuar schon mehr selbstständig arbeiten und daher eine größere Reife und Befähigung haben muß, und auch deshalb, weil die Actuarien in Fällen der Behinderung den Justizbeamten vertreten und den Dirigenten zur Hand gehen

müssen. Es können also die Viceactuarien ein Recht zum Aufrücken als Actuarien nicht beanspruchen; es würde dies auch dem Staatsdienergesetze ganz entgegen sein, worin es ausdrücklich heißt: „es habe Niemand eine Anwartschaft auf eine höhere Stelle“. Wenn daher die Auditoren in einzelnen Fällen sofort Actuarien geworden sind, so ist dadurch dem Anciennetätsverhältnisse der Unteractuarien in keinem Falle ein Eintrag geschehen und sie sind deshalb nicht im Aufrücken in einen höhern Gehalt zurückgestellt worden. Daß das Justizministerium die Actuarien als eine besondere Classe von Angestellten betrachtet und nicht den Viceactuarien gleichstellt, das wird gewiß sehr Vielen von den geehrten Mitgliedern der Kammern bekannt sein, weil so manche fortwährend nur Viceactuarien geblieben sind. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner erwähnte, es möge den Justizbeamten oder Dirigenten eine Instruction gegeben werden, daß sie die Actuarien und Viceactuarien human behandelten, nun, meine Herren, das ist gewiß sehr der Wunsch des Ministeriums, daß sie durchaus mit Humanität behandelt werden. Das Justizministerium hat in vielen Fällen die Dirigenten darauf aufmerksam gemacht, sie sollen ihren Untergebenen mehr selbstständiges Urtheil überlassen, ihnen Vertrauen zeigen, wichtigere Fragen selbst mit ihnen besprechen, und ich glaube auch, daß dies von den mehrsten Beamten geschieht. Für die Individualität der einzelnen Männer kann aber das Ministerium nicht stehen. Die Individualität der einzelnen Dirigenten wird und muß bei allen sonstigen guten Eigenschaften eine verschiedene sein. Der eine wird freundlicher, mittheilender, der andere abgeschlossener, ernster, der eine aus Geschäftseifer oder Kengstlichkeit vor der Verantwortlichkeit oder aus Hypochondrie den Actuarien weniger überlassen, als der andere. Hier ist durch eine Instruction nicht zu helfen. Sie kann nur dahin lauten, die Untergebenen zwar zu vollständiger Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, sie aber mit Humanität und Achtung zu behandeln. Wenn der geehrte Abgeordnete erwähnte, daß der Dirigent z. B. nicht möge einem Actuar und Viceactuar im Beisein der Subalternen oder des versammelten Personals oder in Anwesenheit der Parteien eine Rüge geben, so ist das Ministerium damit vollständig einverstanden. Es kann dies in der Individualität eines einzelnen Mannes gelegen haben. Das Ministerium würde dies selbst nicht gutheißen, und als ich bei einer Revision in der Registrande fand, daß der Dirigent in der Registrande bemerkt hatte, der Actuar oder Viceactuar möge sich über etwas rechtfertigen, so habe ich den Dirigenten sofort darauf aufmerksam gemacht, daß es passender gewesen sein würde, dies dem Actuar unter vier Augen zu sagen. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner sich aussprach gegen die Conduitenlisten, so muß das Justizministerium allerdings erklären, daß es diese nicht entbehren kann, denn woher soll das Justizministerium seine Kenntniß von der Befähigung der Angestellten erhalten, als wie eben durch die Conduitenlisten? Das Justizministerium würde sich über Beförderungen gar nicht entschließen können, wenn es sich nicht bei den Dirigenten ein Gutachten einholte. Der geehrte Ab-